

Netzreservekapazität

Netznutzer mit Stromerzeugungsanlagen (Eigenanlagen, dezentrale Erzeugungsanlagen) bzw. Netzbetreiber, in deren Netz solche Stromerzeugungsanlagen einspeisen, können im Rahmen der vorgehaltenen Netzanschlusskapazität als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle dieser Stromerzeugungsanlagen Netzreservekapazität mit definierter Maximalleistung und mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen.

Amprion stellt ihr Netz im Rahmen der bestellten Netzreservekapazität zur Nutzung durch den Kunden bereit, soweit der Kunde die Nutzung der Netzreservekapazität gemäß den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 geltend macht.

Soweit diese Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Netzreservekapazität nicht gegeben sind, wird die gesamte Inanspruchnahme des Netzes im Rahmen der Netznutzungsentgeltabrechnung berücksichtigt.

Der Kunde bestellt Netzreservekapazität in Höhe von kW.

- 1.1 Die Höhe der bestellten Netzreservekapazität kann jeweils mit einer Frist von einem Monat vor dem Beginn eines Abrechnungsjahres für dieses Abrechnungsjahr neu festgelegt werden. Erfolgt keine neue Bestellung, gilt der alte Wert weiter.
- 1.2 Die Höhe der bestellten Netzreservekapazität ist begrenzt auf die Summe der Engpassleistungen der Stromerzeugungsanlagen des Kunden am Netzanschluss. Als Höhe der Engpassleistung gilt der Stand zu Beginn eines Abrechnungsjahres. Bei wesentlichen Stilllegungen oder Erweiterungen der Kapazität der Stromerzeugungsanlagen kann die Höhe der Engpassleistung auch unterjährig mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Monats nach Vorankündigung angepasst werden.
- 1.3 Die Inanspruchnahme von Netzreservekapazität kann nur geltend gemacht werden,
 - als Ersatz für eine in Betrieb befindliche Erzeugung, welche in Folge technisch bedingter Störungen oder instandhaltungsbedingter Revisionen der Stromerzeugungsanlagen – nicht etwa aus anderen Gründen, z.B. Rückgang des Fabrikationswärmebedarfs, Primärenergie- oder Kühlwassermangel, Umweltschutzaufgaben – teilweise oder ganz ausgefallen ist,
 - bis zur Höhe der ausgefallenen Leistung der Stromerzeugungsanlagen, höchstens in Höhe der jeweils bestellten Netzreservekapazität.
- 1.4 Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Anforderung von Netzreservekapazität sind Amprion unverzüglich unter Nennung der Ursache der Störung oder Revision anzuzeigen und auf Verlangen anhand geeigneter Belege schriftlich nachzuweisen.

Planmäßige Revisionen von Stromerzeugungsanlagen, die zur Anforderung von Netzreservekapazität führen, sind Amprion möglichst frühzeitig unter Angabe der voraussichtlichen Dauer anzukündigen.
- 1.5 Abweichend von Ziffer 2.2 der ‚Preisregelung Netznutzung‘ gilt als Jahreshöchstleistung der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung (Leistungs-

mittelwert) außerhalb der Zeiten, in denen die Anforderung von Netzreservekapazität nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 gemeldet wurde.

1.6 Die Dauer und die Höhe der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität werden wie folgt bestimmt:

- (a) Leistungsinanspruchnahmen über die Jahreshöchstleistung hinaus gelten bei Vorliegen der Ziffern 1.2 bis 1.4 als Inanspruchnahme von Netzreservekapazität.
- (b) Die Zeitdauer der einzelnen Inanspruchnahmen gemäß lit. a) werden für das gesamte Abrechnungsjahr aufaddiert. Für die gesamte so ermittelte Zeitdauer der Inanspruchnahme bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr wird der Preis für bestellte Netzreservekapazität abhängig von der in Anspruch genommenen Stundenanzahl in Rechnung gestellt. Der Preis für die Nutzung der Netzreservekapazität ergibt sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘. Ein Aufschlag für unterspannungsseitige Messung gem. ‚Preisregelung Netznutzung‘ Ziffer 2.4 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (c) Übersteigt der Maximalwert der Leistungsinanspruchnahme von Netzreservekapazität gem. lit. a) den Wert der bestellten Netzreservekapazität, so wird ein Wert von bis zu 110% der bestellten Netzreservekapazität zu den Konditionen gem. lit. b) abgerechnet.
- (d) Sofern der Maximalwert der Leistungsinanspruchnahme von Netzreservekapazität gem. lit. a) den Wert der bestellten Netzreservekapazität um mehr als 10% übersteigt, gilt Folgendes:
 - Abweichend von Ziffer 1.5 gilt der Saldo aus dem höchsten im Abrechnungsjahr gemessenen ¼-h-Leistungsmittelwert abzüglich dem Wert von 110% der bestellten Netzreservekapazität als Jahreshöchstleistung und wird der Abrechnung der Netznutzung zu Grunde gelegt.
 - Für die Ermittlung der Zeitdauer der gesamten Inanspruchnahme von Netzreservekapazität werden die Leistungsinanspruchnahmen oberhalb dieses Saldos herangezogen.
 - Der Wert von 110% der bestellten Netzreservekapazität wird zu den Konditionen gem. lit. b) abgerechnet.

1.7 Überschreitet innerhalb der angemeldeten Zeit, in der Netzreservekapazität in Anspruch genommen werden kann, die tatsächliche Dauer der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung den Wert von 600 Stunden im Abrechnungsjahr, so gilt für die Abrechnung der Netznutzung als Jahreshöchstleistung der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung.

Für die bestellte Netzreservekapazität ist in diesem Fall kein gesondertes Entgelt zu vergüten.